

Falle der Geltendmachung der Hypothekenforderung nicht gestatte, die mit dem Grundstück eingetretene Veränderungen zu ignorieren. Die zutreffende ökonomische Begründung dieses zunächst wohl mehr gefühlsmäßig eingenommenen Rechtsstandpunktes bringt der im vorliegenden Heft veröffentlichte ausgezeichnete Beitrag von G ä h l e r *) über die rechtlichen Folgerungen, die sich aus der Erkenntnis des Wesens der Grundpfandrechte ergeben. Danach entspricht die Auffassung einer besonders engen Verknüpfung des Hypothekengläubigers mit dem Schicksal des Grundstücks durchaus dem Lehrsatz der marxistischen politischen Ökonomie, der den Hypothekengläubiger, d. h. den Kapitalisten, der die Grundrente des belasteten Grundstücks bezieht, als dessen wirtschaftlichen Eigentümer betrachtet, der das Risiko des Verlustes der Grundrente infolge Zerstörung des Grundstücks in erster Linie zu tragen hat.

Diese den ökonomischen Verhältnissen entsprechende rechtliche Begründung für die Herabsetzung oder Streichung von Trümmerhypothekenforderungen läßt aber gleichzeitig erkennen, daß diese Rechtsprechung — und das kann nicht entschieden genug betont werden — unter keinen Umständen auf andere Rechtsverhältnisse, ja nicht einmal auf die Beurteilung von Sicherungshypotheken, angewandt werden kann. Denn nur bei der Verkehrshypothek und den ihr entsprechenden Grundpfandrechten findet sich die eigenartige Konstellation, daß ein Pfandrecht in Wahrheit Eigentum verdeckt, indem es dem „Pfandgläubiger“ die wichtigste Befugnis eines Grundeigentümers, das Recht auf Aneignung der Grundrente, in die Hand gibt. Den Gegensatz hierzu zeigt der vorliegende Fall, wobei übrigens gerade dieser Gegensatz ein äußerst instruktives Beispiel für die Winkelzüge und Verschleierungen ist, die das Recht des kapitalistischen Staates gestattet und erforderlich machte. Der Hypothekengläubiger will sein Kapital in Grund und Boden anlegen; er will sich den Mehrwert in Form der Grundrente ganz oder teilweise aneignen, also die Befugnisse eines Eigentümers ausüben, jedoch nicht die mit dem Hausbesitz verbundenen Pflichten des Eigentümers übernehmen. Da das Gesetz jedoch eine solche Eigentumsform nicht kennt, wird der Gläubiger gezwungen, sich der statt dessen zur Verfügung stehenden und den wahren Sachverhalt verschleiern Form des Pfandrechts zu bedienen. Genau umgekehrt ist es im Falle der Sicherungsübereignung: der Gläubiger, in unserem Falle die Bank, will nicht eine dauernde Kapitalsanlage, sondern will an kurzfristigen Krediten verdienen, d. h. den im Zirkulationsprozeß zur Realisierung gelangenden Mehrwert ganz oder teilweise abschöpfen. Er ist bestrebt, seine Forderung an den mit seinem Kredit finanzierten Warenvorräten dinglich zu sichern. Da das Gesetz jedoch ein derartiges Pfandrecht an beweglichen Sachen, die gerade zur Erreichung des von beiden Parteien erstrebten Erfolges im Besitz des Schuldners bleiben müssen, nicht kennt, wird der Gläubiger gezwungen, sich statt einer Pfandrechtsbestellung der den wahren Sachverhalt verschleiern Form der Eigentumsübertragung zu bedienen. Im ersten Falle verdeckt also ein Pfandrecht das tatsächlich gewollte Eigentum, im zweiten Falle verdeckt ein Eigentumsrecht das tatsächlich gewollte Pfandrecht.

Daraus aber ergibt sich, daß die Rechtsprechung über die Herabsetzung der Trümmerhypotheken keinesfalls auf andere Rechtsverhältnisse übertragen werden kann. Die Gefahr der Zerstörung der Sache kann stets nur den Eigentümer treffen, sei er rechtlich und wirtschaftlich oder nur wirtschaftlich der Eigentümer, wie im Falle des Hypothekengläubigers. Bei der Sicherungsübereignung hingegen ist der Gläubiger zwar rechtlich, aber nicht wirtschaftlich Eigentümer, wie schon daraus hervorgeht, daß bei der Sicherungsübereignung von Warenlagern üblicherweise der Schuldner daraus Verkäufe vornehmen und den Erlös behalten kann, sofern er das Warenlager wieder ergänzt. Geht die wirtschaftlich betrachtet, als Pfand bestellte Sache unter, so verliert der Gläubiger zwar sein Pfandrecht, nicht aber die Forderung selbst, die ihm infolge der beim Pfandgläubiger viel loser als beim Eigentümer (Hypothekengläubiger) gestalteten Verknüpfung mit der Sache erhalten bleibt.

Dr. H. N a t h a n

*) vgl. S. 385 ff. dieses Heftes.

§§ 1228, 1247, 1257, 1282 BGB; §§ 2, 3 der VO zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939.

1. Zur Ausscheidung des dem Früchtepfandrecht unterliegenden Gegenstandes im Sinne des § 3 der VO vom 9. November 1939 genügt die Anheftung der Pfandanzeige des Gerichtsvollziehers in der Scheune, wenn der gesamte vorhandene Vorrat einer bestimmten Getreideart gepfändet ist.

2. Ist das Früchtepfandrecht bis zur Veräußerung der Früchte an die staatliche Erfassungsstelle nicht untergegangen, so setzt es sich nach dem Verkauf an die Erfassungsstelle kraft dinglicher Surrogation an der Kaufpreisforderung fort.

3. Für die Anwendung der § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 der VO vom 9. November 1939 ist unter den heutigen Verhältnissen kein Raum.

Schiedsgericht Berlin*), Schiedsspruch vom 17. Juli 1952.

Der O. er landwirtschaftliche Hilfsverein (OLH), der jetzt von der zuständigen VdGB (BHG) übernommen ist, hatte gegen K. eine Düngemittel- und Saatgutforderung von über 6000,— DM, die aus Lieferungen für die Ernte 1950 entstanden war und zum Entstehen eines Früchtepfandrechts zugunsten des OLH geführt hatte. Gemäß § 3 Abs. 2 der FrüchtepfandrechtsVO erwirkte der OLH gegen K. zum Zwecke der Konkretisierung des Früchtepfandrechts eine einstweilige Verfügung, auf Grund deren der Gerichtsvollzieher den gesamten in der Scheune des K. lagernden Roggen pfändete; die Pfändung wurde durch Anheftung einer Pfandanzeige an einen Scheunenbalken kenntlich gemacht. Gleichzeitig machte der OLH der klagenden VEAB in N. von seinem Früchtepfandrecht und der Pfändung des Roggens Mitteilung.

Vor der Pfändung, jedoch nach dem Entstehen des Früchtepfandrechts, hatte K. mit dem beklagten Kreditinstitut zur Sicherung eines ihm gewährten Kredits einen „Abrundungs- und Sicherungsübereignungsvertrag“ geschlossen, kraft dessen der Beklagte der Besitz an bestimmten Ackerstücken eingeräumt, K. mit der Aberntung beauftragt und vereinbart wurde, daß das Eigentum an den Früchten mit der Aberntung sicherungshalber in das Eigentum der Beklagten übergehen sollte. Ferner trat in diesem Verträge K. seinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises für die an die Klägerin abzuliefernden Früchte an die Beklagte ab.

Die Klägerin bezahlte nach Ablieferung des streitigen Roggens durch K. den Gegenwert an den OLH auf Grund des diesem zustehenden Früchtepfandrechts in Verbindung mit der Pfändung des Roggens. Daraufhin sperrte die Beklagte in der Auffassung, daß auf Grund der Sicherungsübereignung und Aberntung des Kaufpreises der Gegenwert des Roggens an sie hätte abgeführt werden müssen, einen entsprechenden Teil des bei ihr unterhaltenen Kontos der Klägerin. Die Klägerin begehrte Feststellung, daß sie zu Recht an den OLH gezahlt habe, und Freigabe des von der Beklagten gesperrten Betrages. Das Schiedsgericht erkannte nach diesem Anträge

Aus den Gründen:

Das an der Kaufpreisforderung gegen die Schiedsklägerin bestehende Pfandrecht des OLH geht nach der Darstellung der Schiedsklägerin auf das dem OLH zustehende Früchtepfandrecht auf Grund der VO zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (RGBl. S. 2261) in Verbindung mit der 4. VO zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut vom 8. Juli 1943 (RGBl. S. 392) zurück. Die Frage, ob diese Verordnungen heute noch anwendbar sind, ist vom Schiedsgericht bedenkenlos bejaht worden. Die genannten Verordnungen dienen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion, insofern sie die Lieferung der für die Erzielung guter Ernten notwendigsten Rohstoffe — Saatgut und Düngemittel — an den Produzenten sicherstellen. Die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion ist eine elementare Voraussetzung der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne; der neue Inhalt der dieser Sicherung dienenden Gesetze besteht also darin, daß sie nicht mehr der Gewährleistung der imperialistischen Kriegführung, sondern der Festigung und Entwicklung der demokratischen Ordnung dienen. Mit diesem neuen Inhalt sind die genannten Verordnungen grundsätzlich für anwendbar zu halten. Daß ein mit der Lieferung von Saatgut und Düngemitteln entstehendes gesetzliches Früchtepfandrecht auch den Erfordernissen der heutigen geplanten Wirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik entspricht, geht auch daraus hervor, daß, wie dem Schiedsgericht bekannt ist, die zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit einer neuen Ordnung der Materie befaßt sind, die die jetzige Regelung zwar in Einzelheiten ändern mag, jedoch im Prinzip das gesetzliche Früchtepfandrecht für

*) Das Schiedsgericht wurde auf Grund einer Vereinbarung der Deutschen Notenbank und der VVEAB durch Vertreter dreier zentraler Dienststellen gebildet.